

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 763.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. November 1879, den Transport des Schlachtoiehs betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Oktober 1910

zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. November 1879, den Transport des Schlachtoiehs betreffend (Gesetzl. Bd. XIX S. 187).

Ziff. 1

erhält folgenden zweiten Absatz:

Großvieh, welches erkrankt oder aus anderen Gründen am Gehen verhindert ist, darf nur mittels Wagens transportiert werden. Tritt eine Erkrankung, Verletzung oder das Gehen ganz erheblich erschwerende Uebermüdung des Tieres erst während des Transportes ein, so darf dasselbe, sofern sich nicht seine sofortige Einstillung oder Tötung erforderlich macht, nur auf Wagen oder eine sonstige seinem Zustande angemessene Weise weitertransportiert werden.

Ziff. 4

erhält folgende Fassung:

Bullen, bössartige Ochsen und Kühe müssen mit einer Klende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in gewöhnlicher Weise gefesselt werden; auch sind sie von mindestens zwei kräftigen Transporteuren zu begleiten.

Für die Stadt Gera und deren Vororte Unterhans, Debschwitz, Pforten und Zwüden gelten diese Bestimmungen hinsichtlich jedes Stückes Rindvieh.

Gera, den 9. Oktober 1910.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

H. Graefel i. V.

e.

Ausgegeben am 12. Oktober 1910.